

Besuch des Verfassungsgerichts und des Obersten Berufungsgerichts der Republik Südafrika beim Bundesverfassungsgericht

Besuch des Verfassungsgerichts und des Obersten Berufungsgerichts der Republik Südafrika beim Bundesverfassungsgericht

belegation des Verfassungsgerichts und des Obersten Berufungsgerichts der Republik Südafrika besuchte vom 18. bis 21. Juni 2013 das

Bundesverfassungsgericht. Die Delegation unter Leitung von Chief Justice Mogoeng Mogoeng wurde vom Präsidenten des Bundesverfassungsgerichts,

Prof. Dr. Andreas Voßkuhle, sowie von weiteren Mitgliedern des Bundesverfassungsgerichts empfangen. Während des Besuchs wurden Fachgespräche zu den Themen "Zugang zu den Gerichten", "Unabhängigkeit der Justiz" und "Gewaltenteilung" geführt. Weitere Fachgespräche fanden bei der Bundesanwaltschaft und beim Bundesgerichtshof statt.

br />-burtschland

br />-Telefon: 0721/91010-cbr />-Telefax: 0721/9101-382-cbr />-Mail: bverfg@bundesverfassungsgericht.de-cbr />-URL: http://www.bundesverfassungsgericht.de-cbr />-Ver />-kimg src="http://www.pressrelations.de/new/pmcounter.cfm?n_pinr_=536729" width="1" height="1">-

Pressekontakt

Bundesverfassungsgericht

76131 Karlsruhe

bundesverfassungsgericht.de bverfg@bundesverfassungsgericht.de

Firmenkontakt

Bundesverfassungsgericht

76131 Karlsruhe

bundesverfassungsgericht.de bverfg@bundesverfassungsgericht.de

Das Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe wacht über die Einhaltung des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland. Seit seiner Gründung im Jahr 1951 hat das Gericht dazu beigetragen, der freiheitlich-demokratischen Grundordnung Ansehen und Wirkung zu verschaffen. Das gilt vor allem für die Durchsetzung der Grundrechte. Zur Beachtung des Grundgesetzes sind alle staatlichen Stellen verpflichtet. Kommt es dabei zum Streit, kann das Bundesverfassungsgericht angerufen werden. Seine Entscheidung ist unanfechtbar. An seine Rechtsprechung sind alle übrigen Staatsorgane gebunden. Die Arbeit des Bundesverfassungsgerichts hat auch politische Wirkung. Das wird besonders deutlich, wenn das Gericht ein Gesetz für verfassungswidrig erklärt. Das Gericht ist aber kein politisches Organ. Sein Maßstab ist allein das Grundgesetz. Fragen der politischen Zweckmäßigkeit dürfen für das Gericht keine Rolle spielen. Es bestimmt nur den verfassungsrechtlichen Rahmen des politischen Entscheidungsspielraums. Die Begrenzung staatlicher Macht ist ein Kennzeichen des Rechtsstaats.